jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/21 90/11/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Besprechung AnwBl 3/1991, S 187; Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/11/0146 90/11/0147

Rechtssatz

Ein Ereignis kann die Partei nur dann an der Einhaltung der Frist hindern, wenn es vor Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten ist (hier: dem Beschwerdevertreter unterlief der Irrtum über die Dauer der Beschwerdefrist erst nach Ablauf dieser nach seiner Rückkehr vom Urlaub).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110145.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at